Satzung

über die Zulässigkeit von Satellitenempfangsanlagen

Aufgrund von § 73 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.11.1983 (GBL. S. 770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.1988 (GBL. S. 54) hat der Gemeinderat der Stadt Staufen i.Br. am 25.03.1992 als örtliche Bauvorschrift folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich und Zweckbestimmung

(1) Dieses Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Staufen i.Br. einschließlich seiner Ortsteile Grunern und Wettelbrunn. Die Regelungen gelten nicht in Industrie- und Gewerbegebieten nach §§ 8 und 9 BauNVO, sowie dort, wo die Eigenart der näheren Umgebung einem dieser Baugebiete entspricht (§ 34 Abs. 2 BauGB).

(2) Zweck dieser Satzung ist der Schutz der historischen Altstadt sowie die Erhaltung und Bewahrung des gewachsenen Ortsbildes des übrigen Stadtgebietes und der Stadtteile Grunern und Wettelbrunn vor Beeinträchtigungen durch Satellitenempfangsanlagen.

§ 2
Begriffsbestimmung und sachlicher Geltungsbereich

(1) Satelittenempfangsanlagen im Sinne dieser Satzung sind einzelne Reflektorschalen (Parabolantennen), Planarantennen und die dazugehörenden Tragkonstruktionen.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Anbauen von Satellitenempfangsanlagen auf oder an Gebäuden oder auf dem Erdboden, sofern diese vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar sind.

§ 3
Zulässigkeitsvoraussetzungen

(1) Satellitenempfangsanlagen sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

a) Sie sind auf dem von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Teil der Grundstücke auf dem Erdboden oder auf der von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Gebäudeseite unterhalb der Firstlinie des Daches zu errichten. Die Gesamtanlage darf hierbei die Firsthöhe des Daches nicht überschreiten.

b) Sie sind mit ihrer Umgebung derart in Einklang zu bringen, daß sie nicht als Fremdkörper in Erscheinung treten. Auf das äußere Erscheinungsbild von Kulturdenkmalen ist besonders Rücksicht zu nehmen.
Die Vorschriften des Demkmalschutzgesetzes mit der Zustimmungserfordernis der Denkmalschutzbehörde bleiben hiervon unberührt.

c) Sie müssen sich den vorhandenen Farben und baulichen Besonderheiten der Gebäude oder der Umgebung anpassen. Sie dürfen keine auffälligen Aufschriften oder Zeichen tragen.

(2) Im historischen Altstadtbereich und seinem unmittelbar angrenzenden Stadtbereich (Abgrenzung erfolgt durch den dieser Satzung beigefügte Lageplanausschnitt des Stadtbauamtes Staufen vom 02.01.1991) sind Satellitenempfangsanlagen unzulässig, soweit der Anschluß an eine Gemeinschaftsanlage möglich ist, oder wenn Anlagen anderer technischer Bauweise auf dem Markt sind, die aufgrund ihrer Form, Farbgebung und Anbringungsart nicht oder erheblich weniger störend in Erscheinung treten.

(3) Das Gebiet i. S. von Abs. 2 wird begrenzt:

<u>im Norden</u> durch die Bahnhofsstraße und Sixtgasse,

<u>im Osten</u> durch die Schloßgasse und Auf dem Rempart,

<u>im Süden</u> durch die Schladererstraße,

<u>im Westen</u> durch den Neumagen, die Bahnlinie der SWEG und der Straße "Im Grün".

(4) Unzulässig ist auch das Errichten von mehr als einer Satellitenempfangsanlage auf oder an Gebäuden oder auf dem Boden eines Grundstückes.

§ 4
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen können zugelassen werden, wenn dies nachweislich aufgrund der Empfangssituation erforderlich ist.

(2) Für Befreiungen gilt § 57 der Landesbauordnung (LBO).

§ 5
Genehmigungspflicht

Soll in Abweichung von § 3 dieser Satzung eine Satellitenempfangsanlage errichtet werden und deshalb die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 4 der Satzung erforderlich werden, ist hierzu eine Baugenehmigung einzuholen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung erlassenen Bestimmungen sind Ordnungswidrigkeiten und können als solche gemäß § 74 Abs. 2 und 3 mit Geldbußen bis zu 10.000,-- DM geandet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 73 Abs. 5 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

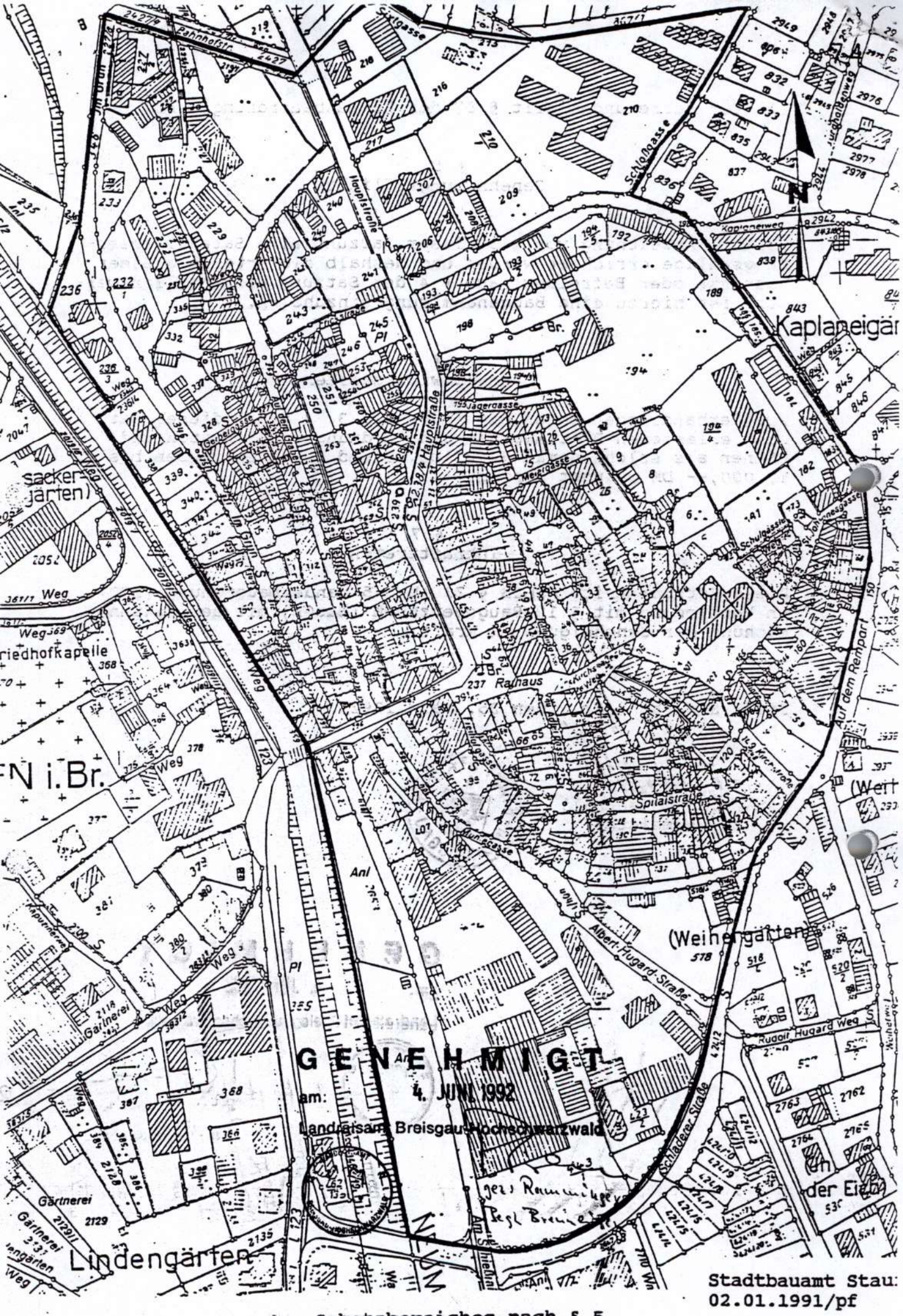
Stadt Staufen i.Br., den 25. März 1992

(Graf von Hohenthal)
Bürgermeister

STADT STAUFEN 3 IM BREISGAU

GENEHMIGT
am: 4. JUNI 1992
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

gez.: Ramminger
Begl.: Bräuning



GENEHMIGT

am: 4. JUNI 1992

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald